

SATZUNG

für die Stiftung „Nördlinger Hilfe in Not“

Beschluss des Stadtrates vom 10. April 2003

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 11 vom 17. April 2003

Änderung: Beschluss des Stadtrates vom 20. Dezember 2004
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 35 vom 24.12.2004

Beschluss des Stadtrates vom 5. März 2009
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 11 vom 20. März 2009

Beschluss des Stadtrates vom 1. Juni 2017
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 27 vom 7. Juli 2017

Präambel

Die Verbundenheit zur Stadt Nördlingen und eine außergewöhnliche soziale Gesinnung haben den Verlag C. H. Beck, vertreten durch Herrn Dr. Hans Dieter Beck und Herrn Wolfgang Beck, veranlasst, im Jahre 2003 den Grundstock von 25 000 Euro für die Schaffung der Stiftung „Nördlinger Hilfe in Not“ zur Verfügung zu stellen und weitere Spenden zugunsten der Stiftung über neun Jahre zu je 25 000 Euro zuzusagen. Im Rahmen dieser Stiftung soll unverschuldet in Not geratenen Bürgern der Stadt Nördlingen geholfen werden. Die Stiftung soll für weitere Spenden und Hilfen im sozialen Bereich offen sein.

§ 1

Name

Die Stiftung führt den Namen „Nördlinger Hilfe in Not“. Sie ist eine nicht rechtsfähige (fiduziarische) Stiftung im Sinne von Art. 84 f. Bayerische Gemeindeordnung.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Gewährung von Zuschüssen an Bürger der Stadt Nördlingen, die unverschuldet in Not geraten sind.

...

Darüber hinaus können in Ausnahmefällen auch die Behindertenfürsorge, die Jugendhilfe, die Seniorenarbeit und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel finanziell unterstützt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 3

Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) aus den Erträgen des jeweiligen Grundstockvermögens der Stiftung,
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Sämtliche Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 5

Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei Gründung der Stiftung aus 27 947,53 Euro Spareinlagen.

§ 6

Verwaltung

Die Stadt Nördlingen verwaltet die nicht rechtsfähige Stiftung grundsätzlich nach dem Gemeindefinanzrecht. Über die Mittelvergabe entscheidet der Oberbürgermeister.

Ihm steht beratend ein sog. „Stiftungsrat“ zur Seite. Ihm gehören ein Vertreter des Hauses C. H. Beck sowie drei Persönlichkeiten des karitativen Bereiches an, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von 5 Jahren vom Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates bestimmt. Der Stiftungsrat ist vor jeder Mittelvergabe zu hören.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht nach Art. 109 ff GO.

§ 8 Anfallberechtigung

Bei Aufhebung, Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an die Stadt Nördlingen. Diese wird es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige (mildtätige) Zwecke verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Nördlingen, 10. Juli 2017

Hermann Faul
Oberbürgermeister